

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

UA 1/2021-40

5. Mai 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Mag. Adrian HÖFER

als Schriftführer,

über den Antrag der Abgeordneten zum Nationalrat 1. Kai Jan KRAINER, 2. Christian HAFENECKER, MA, 3. Dr. Stephanie KRISPER und 4. Dr. Christoph MATZNETTER, alle Parlament, Stubenring 8-10, 1010 Wien, auf Akteneinsicht in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

1. Mit Erkenntnis vom 3. März 2021, UA 1/2021, – zugestellt am Folgetag – hat der Verfassungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen: 1

"I. Der Bundesminister für Finanzen ist verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M. und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L. aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen.

II. Der Antrag wird zurückgewiesen, soweit er sich auf die Feststellung der Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen zur Vorlage rein privater Dateien und Kommunikation sowie von E-Mails und elektronischen Dateien der Abteilung I/5 bezieht, die dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt worden sind."

2. Mit Eingabe vom 7. April 2021 beantragen die Einschreiter gemäß § 35 Abs. 1 VfGG iVm § 219 Abs. 1 ZPO eine Abschrift der dem Verfassungsgerichtshof vom Bundesminister für Finanzen zum Verfahren UA 1/2021 vorgelegten Akten und Unterlagen (E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien) der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M. und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L. aus dem Untersuchungszeitraum. 2

Trotz der bereits erfolgten Zustellung des enderledigenden Erkenntnisses besteht weiterhin ein konkretes Rechtsschutzinteresse, weil nur durch die Gewährung der Akteneinsicht die vollständige Erfüllung der sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021, UA 1/2021, ergebenden Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen zur Vorlage von Akten und Unterlagen an 3

den Ibiza-Untersuchungsausschuss nachgeprüft werden könne (vgl. dazu auch den Antrag gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG vom 22. März 2021).

3. Über Einladung des Verfassungsgerichtshofes hat der Bundesminister für Finanzen folgende Äußerung erstattet, in der die Zurückweisung des vorliegenden Antrages, *in eventu* beantragt wird, diesem nicht Folge zu geben: 4

Die Urkunden, Daten und Dokumente, die vom Bundesminister für Finanzen dem Verfassungsgerichtshof mittels zweier USB-Sticks mit Schreiben vom 19. und 23. Februar 2021 vorgelegt worden seien und von denen nun die Antragsteller im Wege der Akteneinsicht eine Abschrift erlangen wollten, seien dem Verfassungsgerichtshof vom Bundesminister für Finanzen unter der Voraussetzung übermittelt worden, dass diese von einer Akteneinsicht ausgenommen seien. Die Urkunden, Daten und Dokumente seien nicht Bestandteil des Aktes geworden, sondern hätten der Vorbereitung der Willensbildung und Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gedient, womit sie von Gesetzes wegen von der Akteneinsicht ausgenommen seien. Die Gewährung der Akteneinsicht würde zu einer Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen führen und sei daher auch deswegen unzulässig. 5

4. Die Akteneinsicht einer Partei eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens kommt grundsätzlich nur bis zur Zustellung der Enderledigung in Betracht. Davon ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn in der betreffenden Rechtssache konkrete Rechtsschutzinteressen glaubhaft gemacht werden. Als konkretes Rechtsschutzinteresse gilt insbesondere eine beabsichtigte Wiederaufnahme des Verfahrens (VfGH 21.9.2017, A 2/2017). 6

5. Der nunmehrige Antrag auf Akteneinsicht ist abzuweisen, weil im konkreten Fall vergleichbare konkrete Rechtsschutzinteressen nicht vorliegen. 7

6. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Parteien in Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG vor Zustellung der Enderledigung dann keine Einsicht in die von vorlagepflichtigen Organen dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Akten und Unterlagen zu gewähren ist, wenn dies bereits streitentscheidend wäre. 8

7. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 9

Wien, am 5. Mai 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. HÖFER